

**Tübinger Schriften  
zum internationalen und europäischen Recht**

---

**Band 24**

# **Französische Sprachgesetzgebung und europäische Integration**

**Von**

**Dr. Rainer Haas, M. A.**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**RAINER HAAS**

**Französische Sprachgesetzgebung  
und europäische Integration**

**Tübinger Schriften**  
**zum internationalen und europäischen Recht**

**Herausgegeben von**

**Thomas Oppermann**

**in Gemeinschaft mit**

**Heinz-Dieter Assmann, Hans v. Mangoldt**  
**Wernhard Möschel, Wolfgang Graf Vitzthum**

**sämtlich in Tübingen**

**Band 24**

# **Französische Sprachgesetzgebung und europäische Integration**

**Von**

**Dr. Rainer Haas, M. A.**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Haas, Rainer:**

Französische Sprachgesetzgebung und europäische Integration /  
von Rainer Haas. – Berlin: Duncker und Humblot, 1991

(Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen  
Recht ; Bd. 24)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1990

ISBN 3-428-07218-9

NE: GT

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: W. März, Tübingen

Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0720-7654

ISBN 3-428-07218-9

*Für*  
*Timo und Yvonne*



## Vorwort

Frankreich hat seit dem 4. Januar 1976 – dem Tag der Verkündung im Journal Officiel – ein Sprachgesetz, welches für weite Lebensbereiche den Gebrauch der französischen Sprache zwingend vorschreibt. Bei Gesetzesverstößen ergibt sich eine Verweisung auf die nach dem Gesetz vom 1. August 1905 für den Betrug geltenden Vorschriften einschließlich des entsprechenden Strafmaßes.

Dieses Gesetz mag besonders den ausländischen Betrachter verwundern; es weist aber doch in der französischen Sprachgeschichte eine so starke Verwurzelung auf, daß eine isolierte Betrachtung nur dieser erwähnten Sprachgesetzgebung wesentliche Aspekte der Problematik unberücksichtigt ließe. Die Arbeit soll deshalb zunächst in einer kurzen, notwendigerweise holzschnittartigen Darstellung die geschichtlichen Hintergründe der französischen Sprachpolitik transparent machen, um anschließend eine Antwort auf die Frage nach ihrer Entwicklung seit dem Jahr 1976, nach ihrer linguistischen und juristischen Relevanz finden zu können.

Ferner darf die Untersuchung der modernen französischen Sprachgesetzgebung heute, in einer Zeit, in welcher das Thema „Europäische Integration“ nicht zuletzt durch die Einheitliche Europäische Akte wieder stark an Aktualität gewonnen hat, nicht auf Frankreich beschränkt werden. Es wird darum auch zu prüfen sein, wie sich die Sprachpolitik in einer sich auf dem Wege zur Europäischen Union befindlichen Gemeinschaft tatsächlich und rechtlich auswirkt.

In diesem Zusammenhang gleich eine Anmerkung: Die Arbeit ist sehr kritisch ausgefallen! Besonders der Leser französischer Nationalität möge dies nicht als Affront, sondern als gutgemeinte Anregung des Verfassers, der sich nicht nur durch sein Studium der Romanistik mit Frankreich, seiner Sprache und seiner Bevölkerung freundschaftlich verbunden fühlt, verstanden wissen!

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß alle Sprachregelungen in französischsprachigen Regionen und Ländern außerhalb des französischen Staatsgebiets grundsätzlich unberücksichtigt bleiben; sie würden, ebenso wie die umfangreichen gegenseitigen Erklärungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich aufgrund des Elysée-Vertrages, den Rahmen der Arbeit sprengen.



Schließlich möchte der Verfasser an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. phil. Hans-Helmut Christmann und Herrn Prof. Dr. jur. Dr. h.c. Thomas Oppermann, beide Universität Tübingen, seinen herzlichen Dank aussprechen: Herr Prof. Christmann hat durch seine Hilfe und Unterstützung, die er dem Verfasser bei seinem parallel zum juristischen erfolgten (Zweit-)Studium der Romanischen Philologie zuteil werden ließ, die vorliegende interdisziplinäre Arbeit überhaupt erst ermöglicht; Herr Prof. Oppermann als Doktorvater gab durch seinen fachlichen Rat und persönlichen Zuspruch die Kraft, die Arbeit neben der Berufstätigkeit anzufertigen und zu vollenden.

Leonberg, im Dezember 1990

*Dr. jur. Rainer Haas, M.A.*

# Inhalt

<b>A. Geschichte</b> .....	13
I. Das Problem der Norm – Darstellung der Entstehung der französischen Sprachgesetzgebung .....	13
1. Die Norm der französischen Sprache in regionaler Hinsicht .....	14
2. Sprachgesetzgebung im 16. Jahrhundert – Ursache und gesetzliche Regelung .....	15
3. Die Norm der französischen Sprache in sozialer Hinsicht – der „bon usage“ .....	20
4. Sprachgesetzgebung und Sprachpolitik zur Zeit der französischen Revolution .....	24
II. Die Vorboten der modernen Sprachlenkung in Frankreich .....	29
1. Die Krise des Französischen .....	30
2. Der Purismus .....	34
III. Erste Maßnahmen zur Reinhaltung und Pflege der französischen Sprache vor Beginn der eigentlichen Sprachgesetzgebung .....	37
1. Sprachlenkung durch die Literatur .....	37
2. Sprachlenkung durch eigens zu diesem Zweck geschaffene Institutionen .....	39
<b>B. Geltende französische Sprachgesetzgebung</b> .....	43
I. Die moderne französische Sprachgesetzgebung der V. Französischen Republik .....	43
1. Sprachregelung aufgrund einer Rechtsverordnung .....	43
2. Sprachregelung aufgrund eines formellen Gesetzes .....	47
3. Extensive Sprachregelung aufgrund weiterer Rechtsverordnungen . . . .	53
II. Das Sprachgesetz vom 31. Dezember 1975 „relative à l'emploi de la langue française“ als das zentrale Gesetz der modernen französischen Sprachgesetzgebung .....	57
1. Der Anwendungsbereich des Sprachgesetzes auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts .....	58

2. Die arbeitsrechtlichen Sonderregelungen des Sprachgesetzes . . . . .	65
3. Sonderregelungen des Sprachgesetzes für den gesamten Bereich der öffentlichen Hand . . . . .	68
4. „La loi relative à l'emploi de la langue française“ – materiellrechtlicher Inhalt der Verpflichtung . . . . .	70
5. „La loi relative à l'emploi de la langue française“ – straf- und zivilrechtliche Sanktion . . . . .	72
6. Mögliche Auswirkungen des Sprachgesetzes auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen und des Internationalen Privatrechts . . . . .	77
7. Erläuterungen und Definitionen zum Sprachgesetz „relative à l'emploi de la langue française“ durch den Premierminister im „Circulaire du 14 mars 1977“ . . . . .	81
<b>III. Die praktische Relevanz des Sprachgesetzes während der weiteren Amtszeit von Staatspräsident Valéry Giscard d'Estaing bis zum Frühjahr 1981</b>	<b>84</b>
1. Die zaghafte Anwendung des Sprachgesetzes in der Rechtspraxis . . .	84
2. Die vergleichsweise geringe Bedeutung des Sprachgesetzes für die Öffentlichkeit – Stellungnahmen, Presseberichte und eigene Erfahrungen . . . . .	88
3. Die letzte sprachgesetzliche Regelung während der Präsidentschaft Giscard d'Estaings . . . . .	93
4. Erwähnenswerte sprachpolitische Begebenheiten . . . . .	94
<b>IV. Die Renaissance der Sprachpolitik seit der Präsidentschaft von François Mitterrand . . . . .</b>	<b>98</b>
1. Die Wiederaufnahme sprachgesetzlicher Aktivitäten . . . . .	99
2. Sonstige Maßnahmen zur Wiederbelebung der französischen Sprachpolitik . . . . .	102
3. Erste Auswirkungen sozialistischer Sprachpolitik auf Verwaltung und Rechtsprechung . . . . .	107
4. Die Auswirkungen des Sprachgesetzes auf den aktiven Sprachgebrauch	114
<b>V. Die rechtliche Würdigung des Sprachgesetzes „relative à l'emploi de la langue française“ im Hinblick auf das französische Recht . . . . .</b>	<b>118</b>
1. Die Unnötigkeit des Sprachgesetzes aus zivilrechtlicher Sicht . . . . .	118
2. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Sprachgesetz vom 31. Dezember 1975 . . . . .	121
3. Möglichkeiten des Rechtsschutzes in Frankreich – eine vergleichende Betrachtung . . . . .	125

<b>C. Die französische Sprache in der Europäischen Gemeinschaft . . . . .</b>	<b>131</b>
I. Die moderne französische Sprachgesetzgebung und die Zugehörigkeit Frankreichs zur Europäischen Gemeinschaft – einige Bemerkungen aus rechtlicher Sicht . . . . .	131
1. Das Grundrechtsproblem in der Europäischen Gemeinschaft . . . . .	131
2. Grundrechtliche Bedenken gegen die französische Sprachgesetzgebung aus der Sicht der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) . .	135
3. Die französische Sprachgesetzgebung als Handelshemmnis – ein Verstoß gegen den EWG-Vertrag . . . . .	141
II. Die Bedeutung der französischen Sprache innerhalb Europas sowie vor und in den Gremien der Europäischen Gemeinschaft . . . . .	144
1. Die Sprachenverordnung des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 6. Oktober 1958 und weitere sprachliche Regelungen . . .	144
2. Die Rolle der Sprachen von anderen Mitgliedstaaten in der Europäischen Gemeinschaft . . . . .	146
3. Die französisch-britische Rivalität in Europa . . . . .	148
III. Die Anglizismen in der französischen Sprache als direkte Ursache der modernen französischen Sprachpolitik . . . . .	152
1. Das Eindringen von Anglizismen in den französischen Sprachgebrauch . . . . .	152
2. Die Bedeutung von Anglizismen in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft . . . . .	155
3. Die Anglizismen-Feindlichkeit als Ausdruck einer puristischen Einstellung eines Teils der französischen Bevölkerung – Bemerkungen aus soziologisch-philosophischer und politischer Sicht . . . . .	157
IV. Die Fragwürdigkeit der französischen Sprachpolitik im Hinblick auf die Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaft . . . . .	160
1. Die Europäische Gemeinschaft auf dem Wege zur Europäischen Union	160
2. Französische Hegemonietendenzen in der Europäischen Gemeinschaft .	162
3. Das Sprachgesetz als Integrationshindernis – ein Appell . . . . .	166
<b>D. Ausblick . . . . .</b>	<b>171</b>
I. Die sprachpolitische Entwicklung in Frankreich . . . . .	171
II. Die Weiterentwicklung der europäischen Integration . . . . .	172
III. Die sprachliche Zukunft der Europäischen Gemeinschaft . . . . .	173

<b>E. Ergebnisse</b> .....	175
<b>Anhang: Loi n° 75-1349 du 31 décembre 1975 relative à l'emploi de la langue française</b> .....	177
<b>Literatur</b> .....	180

„Die englische Sprache läßt durch ihren dehnbaren Satzbau und durch ihre fast nicht existierende Grammatik jede Kühnheit zu und assimiliert alle Versuche, sie anzubohren. Ich wollte die Sprache unterhöhlen und kundtun, wie sehr ich ihr mißtraue. Ich mußte also die Sprache wechseln. Die französische Sprache ist von viel minuziöserer Struktur und ihre Regeln sind von einer Genauigkeit, die man nicht übertreten kann. Wenn ich französisch schreibe, kann ich die Grenzen der Ausdrucksform auseinandersprenge.“

*Samuel Beckett*

(zitiert nach: *Heinrich Goertz*, *Wo war der Mond?* Samuel Beckett zum Fünfundsiebzigsten, in: *Stuttgarter Zeitung* vom 11. April 1981, S. 51)

## A. Geschichte

### I. Das Problem der Norm – Darstellung der Entstehung der französischen Sprachgesetzgebung

Die Geschichte der französischen Sprachgesetzgebung reicht bis in das 15. Jahrhundert zurück. Sie beginnt bereits im Jahre 1490 mit einer Reihe königlicher Edikte, welche die Verdrängung des Lateinischen als Gerichtssprache zum Ziel haben. Das Lateinische als die Sprache der europäischen Gelehrten sollte durch eine Nationalsprache abgelöst werden, nach deren Norm man lange gesucht, aber auch zu diesem Zeitpunkt noch keine Einigkeit erzielt hatte. Schon die erste französische Sprachgesetzgebung führt also zum Problem der Norm hin, welches – wie noch zu zeigen sein wird – fast jede sprachlenkerische Maßnahme der französischen Staatsgewalt überschattet. Diese Tatsache erklärt sich damit, daß ein Gesetz grundsätzlich Verhaltensmuster normiert. Daraus folgt, daß ein Gesetz nur entstehen kann, wenn zuvor ein solches Verhaltensmuster gefunden und festgelegt worden ist. Überträgt man diese These auf die Sprachgesetzgebung, so ergibt sich zwangsläufig die Frage nach der Norm einer Sprache als das Hauptproblem jeder Sprachgesetzgebung. Deshalb soll die Darstellung der Entstehung der französischen Sprachpolitik mit einem kurzen sprachgeschichtlichen Überblick begonnen werden.

### 1. Die Norm der französischen Sprache in regionaler Hinsicht

Nach den Straßburger Eiden aus dem Jahre 842<sup>1</sup>, dem ersten Zeugnis der französischen Sprache, dominierte dennoch zunächst weiterhin das Lateinische; eine Übersetzung für etwaige des Lateins unkundige Adressaten erfolgte mündlich. Erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts traten französische Urkunden auf<sup>2</sup>. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war das Französische neben dem Latein wenigstens in Teilen des eigentlichen französischen Sprachgebietes eine etablierte Urkundensprache. In die noch verbliebenen großen Gebiete des Westens und in das Zentrum drang das Französische erst in der zweiten Jahrhunderthälfte ein.

Trotzdem darf nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, es hätte zu dieser Zeit bereits eine einheitliche anerkannte französische Sprache im heutigen Sinne vorgelegen. Vielmehr finden wir in Charles de Bovelles' im Jahre 1533 erschienenen „Liber de differentia vulgarium linguarum et Gallici sermonis varietate“<sup>3</sup> noch den überraschenden Hinweis, es gäbe in Frankreich ebenso viele Sitten und Redeweisen wie Stämme, Regionen und Städte. Dennoch schien sich seltsamerweise bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu entscheiden<sup>4</sup>, daß die Sprache von Paris und seinem Umland von den altfranzösischen Sprachformen den Sieg davontragen und zur Norm der sich heranbildenden Nationalsprache werden sollte<sup>5</sup>. Diese Regelung erfuhr später ihre Bestätigung durch John Palsgrave<sup>6</sup> und Robert Estienne sowie – mit Einschränkungen – auch durch Henri Estienne.

Auf diese Weise war das Problem der Norm wenigstens provisorisch gelöst worden. Hatte man auch den später verbindlichen Maßstab des „bon usage“, die Sprache des „honnête homme“<sup>7</sup> noch nicht gefunden, so war nun doch die logische Grundvoraussetzung einer ersten Sprachgesetzgebung gegeben.

<sup>1</sup> Sämtliche Jahreszahlen beziehen sich auf die Zeit p. Chr. n.

<sup>2</sup> Brunot, Histoire de la langue française I, S. 357 ff.

<sup>3</sup> Charles de Bovelles, Sur les langues vulgaires et la variété de la langue française – Liber de differentia vulgarium linguarum et Gallici sermonis varietate (1533).

<sup>4</sup> So z.B. Conon de Bethune (um 1180), nach Bartsch, Chrestomathie de l'ancien français.

<sup>5</sup> Pfister, Die sprachliche Bedeutung von Paris, S. 250.

<sup>6</sup> John Palsgrave, Esclaircissement de la langue françoise, London (Haukyns) 1530.

<sup>7</sup> Burckhardt, Der Honnête Homme. Das Eliteproblem im 17. Jahrhundert.

## 2. Sprachgesetzgebung im 16. Jahrhundert – Ursache und gesetzliche Regelung –

Als weitere Voraussetzung stellt sich erst ungefähr an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert ein gewisses Sprachbewußtsein der Franzosen ein. Zumindest die gebildeten Franzosen erkennen den Wert und die Bedeutung einer Nationalsprache. Durch die Feldzüge Karls VIII. (1470-1498) zur Durchsetzung seiner Ansprüche auf das Königreich Neapel kam Frankreich in engen Kontakt mit der Kultur der italienischen Renaissance und gleichzeitig mit der Eingenommenheit der Italiener von ihrer Sprache. Dies veranlaßte wenigstens die Gelehrten Frankreichs, sich ihrer eigenen Sprache zu erinnern und sich mit ihr auseinanderzusetzen. Hier beginnt der erste neufranzösische Zeitraum<sup>8</sup>.

Geofroy Tory spricht im Jahre 1529 in „Champs fleuri“ – wahrscheinlich als erster Schriftsteller – über die französische Sprache und kennzeichnet vier Typen von Sprechern, die im Begriff seien, das Französische zu zerstören<sup>9</sup>. Gegen die Vermengung des Französischen mit dem Lateinischen wendet sich François Rabelais in seinem Pantagruel aus dem Jahr 1532<sup>10</sup>, und für eine Orthographie-Reform der französischen Sprache setzt sich Loys Meigret Lyonnais ein. Schließlich plädiert Joachim du Bellay – wenn auch erst 1549 – in seiner „Déffence et illustration de la langue françoise“ für die verstärkte Verwendung des Französischen in der Literatur. Vorbild hierzu war der Aufruf im „Dialogo delle lingue“ des Italieners Sperone Speroni zum Gebrauch des Toskanischen in Italien<sup>11</sup>. Dennoch mußte noch geraume Zeit vergehen, bis die französische Sprache wenigstens in akademischen Kreisen verbreitet war. Im Jahre 1559 setzte sich der Humanist Jean Bodin dafür ein, in Künsten und Wissenschaften Französisch neben Latein als Unterrichtssprache zu gebrauchen, und ungefähr zur selben Zeit verwirklichte Pierre de la Ramée<sup>12</sup> die revolutionäre Idee, im Collège de France auf Französisch zu lesen<sup>13</sup>.

---

<sup>8</sup> Vossler, Frankreichs Kultur und Sprache, S. 178.

<sup>9</sup> Wolf, Texte und Dokumente zur französischen Sprachgeschichte, 16. Jahrhundert, Band 52, Text 33.

<sup>10</sup> S. dazu das lustige Kapitel VI: Comment Pantagruel rencontra un Limousin qui contrefaisoit le langage François; Wolf, a.a.O., Text 34.

<sup>11</sup> Vossler, a.a.O., S. 226.

<sup>12</sup> S. dazu auch *Pierre de la Ramée*, Advertissements sur la réformation de l'Université de Paris, 1562; Wolf, a.a.O., Text 17.

<sup>13</sup> Dies bedeutet allerdings nicht, daß das Französische als Unterrichtssprache durchgesetzt war.